

förfhör), und zwar a. Katechismusverhöre, d. h. eine Prüfung im Katechismus, theils in außerordentlicher Weise bei Gelegenheiten von Visitationen, theils im Anschluß an Katechismuspredigten; b. Fastenverhöre, welche den Fastenpredigten folgen und das Leiden Christi und die Erlösungslehre zum Gegenstande haben; c. Frühpredigtverhöre, eine Katechese, welche in den Städten in der dunklern Jahreszeit den Frühgottesdienst vertritt. 3. Hausverhöre (hausförfhör). Jede Gemeinde ist in Abtheilungen (rotar) von 40 bis 150 Personen getheilt, und die zu einer Abtheilung Gehörigen ohne Unterschied des Ranges, Standes und Alters werden jährlich einmal fünf bis acht Stunden einer Prüfung im Katechismus, über einzelne Worte der heiligen Schrift und bezüglich ihres Lebenswandels unterworfen. Durch eine kleine Rede des Geistlichen wird das Verhör eingeleitet; darauf folgen Gebete und Gesänge, dann die Fragen und Antworten, welche mit belehrenden und ermahnenden Ansprachen des Predigers abwechseln, und den Schluß bilden wieder Gebete und Gesänge. Das Ergebnis des Hausverhörs wird bezüglich eines jeden Einzelnen in das Hausverhörbuch eingetragen, welches zugleich als urkundliche Verzeichnung der äußeren Lebensverhältnisse aller Parochianen dient. In den Städten entziehen sich Viele, namentlich die Vornehmeren, den betreffenden Versammlungen; jedoch wird streng darauf gehalten, daß jeder Hausvater wenigstens schriftlich den Bestand seiner Hausgenossen an Familiengliedern und Dienstboten mittheile. Auf dem Lande entzieht sich fast niemand jenen Hausverhören; hier folgt auf dieselben gewöhnlich eine Bewirthung des Pfarrers, welche öfters in Schmausereien mit Lanz ausartet, so daß gegen diesen Mißbrauch Verbote ergingen. 4. Brautexamenverhör (giftförfhör, lyaningsförfhör), d. i. ein dem Aufgebot vorausgehendes Brautexamen, welches sich hauptsächlich auf die Kenntniß des kleinen Katechismus Luthers bezieht. 5. Flyttningsförfhör, eine Katechismusprüfung, welche derjenige, der ein Kirchspiel verläßt, vor seinem bisherigen Prediger abulegen hat, und über deren Ergebnis dem Betreffenden ein Zeugniß mitgegeben wird. In der neuen Pfarrei pflegt dann ebenfalls eine derartige Prüfung stattzufinden. (Vgl. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, 2 Bde., Greifswald 1821; Knös, Die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung, Stuttgart 1852.)

In Ostpreußen sollte nach einer Verordnung des Herzogs Albrecht vom 1. Februar 1543 in jedem Orte der Pfarrer seine Pfarrkinder wenigstens alle Vierteljahre einmal im Gebet und Katechismus prüfen und unterweisen und die Unwissenden vom Abendmahl und von der Pöthenenschaft abweisen. Ein Decree von 1633 bestimmte, daß die Gebetsverhöre jährlich im Hause des Schulzen mit den dorthin berufenen Gemeindegliedern abzuhalten seien. Eingehendere

Bestimmungen traf der „Rocessus generalis der Kirchenvisitation Insterburgischer und anderer Littawischer Empter im Herzogthum Preußen“ von 1638; namentlich wurde hier auch vorgeschrieben, es sollten die Prüfungsergebnisse in einem besonderen Buche verzeichnet werden. Für die Städte schrieb eine kurfürstliche Declaration vom 14. October 1662 vor, es solle das Gebetsverhör in den Kirchen stattfinden. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kamen aber diese Gebetsverhöre an vielen Orten außer Übung. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kamen sie auf dem Lande wieder mehr in Brauch, und zwar so, daß sich der Pfarrer jährlich einmal, gewöhnlich in der Herbstzeit, in jedes zu seiner Pfarrei gehörige Dorf begibt, wozu das Dorf die Fuhr und das sonst Erforderliche zu leisten hat (Circ. des Consißt. Königsberg v. 2. Nov. 1817, v. 26. Febr. 1839; Verordn. der Regier. zu Königsberg v. 7. Nov. 1851, 9. April 1853). Die Gemeindeglieder müssen der Reihe nach die Versammlung in ihren Häusern abhalten lassen und eine Bewirthung gewähren. Auch ist observanzmäßig eine kleine Kalende, d. i. Abgabe in Geld und Naturalien zu entrichten (Erkenntniß des Obertribunals v. 17. Jan. 1851). Gegen die schon in älterer Zeit vorgekommene und wieder eingetretene Ausartung der Bewirthung in Schmausereien u. dgl. Mißbräuche erging ein Circ. des Consißt. Königsberg (v. 24. April 1860). Das eigentliche Gebetsverhör, an welchem die Personen jeden Alters und Standes Theil nehmen, besteht in Gebet, Gesang, Katechese, Ermahnung und Belehrung. Auch pflegt der Pfarrer anlässlich seiner Anwesenheit in dem Dorfe die dortigen Kranken zu besuchen und denselben das Abendmahl zu reichen. In Ostpreußen und Litauen und dann auch in Westpreußen hatte man jene Gebetsverhöre hauptsächlich deshalb eingeführt, weil dort die Pfarreien sehr umfangreich sind und eine größere Anzahl von Ortsgemeinden umfassen (vgl. über die Gebetsverhöre in diesen Gegenden insbesondere Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1866, § 151, S. 608 f. u. die dort. Cit.). Seit neuerer Zeit kommen aber auch hier die Gebetsverhöre mehr in Abnahme. Diefers weigert man sich, dem Pfarrer die Fuhr zu stellen, und dieser mag nicht die rechtlich zulässigen Zwangsmittel anwenden; manche Geistlichen haben auch die Gebetsverhöre wegen der nach denselben häufigen, nicht auszurottenden großen Schmausereien fallen lassen und an Stelle derselben fogen. Außengottesdienste, d. h. Gottesdienste in einer der Kirche entbehrenden Ortschaft, treten lassen.

Ein Brautexamen (s. d. Art.) vor dem Aufgebote, welches man protestantischerseits auch wohl als Gebetsverhör bezeichnet, ist bei den Protestanten überhaupt in derselben Weise üblich geworden, wie in der katholischen Kirche, auch durch ältere lutherische Kirchenordnungen und spätere Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. z. B. preuß. R.-D. 1544, 1567, sächs. R.-D. 1580,